

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Deutscher Bundestag  
Rechtsausschuss  
Platz der Republik 1  
11001 Berlin

**E-Mail: [rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)**



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Recht und Berufsrecht**

Unser Zeichen: Ru/Ne

Tel.: +49 30 240087-13

Fax: +49 30 240087-71

E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

18. April 2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe  
BT-Drucksache 20/8674**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der öffentlichen Anhörung zu dem o. g. Gesetzentwurf am 24. April 2024 im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags erlauben wir uns – ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 12. Oktober 2023 – auf die folgende Problematik hinzuweisen:

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften wurde § 74 Abs. 2 StBerG dahingehend geändert, dass alle Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, Mitglied der Steuerberaterkammern werden. Da § 60 Abs. 2 Nr. 2 BRAO entsprechend geändert wurde, gilt dies spiegelbildlich auch für Steuerberater, die Mitglied des Geschäftsführungsorgans einer zugelassenen anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft sind.

Dies führt dazu, dass z. B. bei einer PartG mbB – bestehend aus Steuerberatern und Rechtsanwälten – die Partner sowohl Mitglied der Steuerberaterkammer als auch der Rechtsanwaltskammer werden und damit auch bei beiden Kammern beitragspflichtig sind. Hinzu kommt, dass die PartG mbB, die sowohl nach dem StBerG als auch der BRAO anerkennungs- bzw. zulassungspflichtig ist, ebenfalls bei beiden Kammern als Kammermitglied zur Zahlung des Kammerbeitrags verpflichtet ist.

Problematisch an der geänderten Gesetzeslage ist zudem, dass damit die homogene Mitgliederstruktur der Steuerberaterkammern zunehmend infrage gestellt wird. So ist nach der aktuellen Mitgliederstatistik der BStBK die Zahl der berufsfremden Kammermitglieder nach § 74 Abs. 2 StBerG zum 1. Januar 2024 im Vergleich zum Vorjahresstichtag (1. Januar 2023) um weitere 604 Personen (von 1.142 auf 1.746) und damit um 52,9 % angestiegen. Bereits im Jahr 2022 war ein Anstieg von 596 (1. Januar 2022) auf 1.142 (1. Januar 2023) zu verzeichnen. Betrachtet man den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 1. Januar 2024, ergibt sich damit bei den Personen nach § 74 Abs. 2 StBerG fast eine Verdreifachung.

Gerade unter dem Gesichtspunkt der Interessenvertretung des Berufsstands und der beruflichen Selbstverwaltung ist aus Sicht der BStBK kritisch zu beurteilen, wenn zahlreiche berufs-fremde Personen (wie bei großen PartG mbB) Mitglied der Steuerberaterkammer werden und über die Kammerversammlung Einfluss auf die Steuerberaterkammer nehmen können.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die BStBK für eine **inhaltsgleiche parallele** Änderung der §§ 74 Abs. 2 StBerG, 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO und § 53 Abs. 2 Nr. 3 PAO aus, nach der berufs-fremde Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten bzw. zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften **nicht** Mitglieder einer anderen Berufskammer werden, soweit diese bereits einem anderen **verkammerten Freien Beruf** angehören, der wie Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer einem mit dem Steuerberaterberuf weitestgehend vergleichbarem Berufsrecht unterliegt. Die BStBK schlägt bezüglich § 74 Abs. 2 StBerG vor, die Vorschrift wie folgt neu zu fassen:

„Mitglieder der Steuerberaterkammern sind außerdem, soweit sie nicht Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, **Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer oder der Patentanwaltskammer, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer** sind, die Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz im Kammerbezirk hat.“

Für diesen Regelungsvorschlag sprechen nach Auffassung der BStBK insbesondere die folgenden Gründe:

- Das Berufsrecht und insbesondere die zentralen Berufspflichten der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sind weitestgehend identisch mit denen der Steuerberater. Die genannten Berufe unterliegen aufgrund der Pflichtmitgliedschaft einer umfassenden Aufsicht durch eine Berufskammer, die hinsichtlich der Aufsichtsstrukturen sehr große Gemeinsamkeiten mit der Aufsicht durch die Steuerberaterkammer aufweist, sodass die Rechtsanwaltskammer, Patentanwaltskammer und die Wirtschaftsprüferkammer die Aufsicht ebenfalls effektiv führen können. Es erscheint daher ausreichend, wenn nur die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Mitglied der Steuerberaterkammer werden, die einem Freien Beruf angehören, der anders als Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer über kein weitestgehend vergleichbares Berufsrecht verfügt.
- Die anerkannte Berufsausübungsgesellschaft selbst unterliegt den Berufspflichten des Steuerberatungsgesetzes und der Aufsicht durch die Steuerberaterkammer. Pflichtverletzungen der Leitungsorgane der Berufsausübungsgesellschaft werden gemäß § 89 Abs. 3 Nr. 1 StBerG der Berufsausübungsgesellschaft zugerechnet, sodass bei von diesen begangenen Berufspflichtverletzungen gegen die Berufsausübungsgesellschaft selbst aufsichtlich und berufsgerichtlich vorgegangen werden kann. Hinzu kommt, dass bereits jetzt berufs-fremde Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft, die nicht dem Geschäftsführungsorgan angehören, auch nicht Mitglied der Steuerberaterkammer werden.

- Der Regelungsvorschlag hat den Vorteil der Klarheit und leichten Handhabbarkeit: Es wäre klar und eindeutig ersichtlich, ob die Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans nach § 74 Abs. 2 StBerG Mitglieder der Steuerberaterkammer werden, da es allein darauf ankommen würde, ob es sie einem der genannten verkammerten Freien Berufe angehören. Auf die Prüfung der Rechtsform und möglicher Beschränkungen der Geschäftsführung im Gesellschaftsvertrag könnte verzichtet werden. Die gegebenenfalls notwendige auch persönliche Sanktionierung im Falle von Berufspflichtverletzungen wäre – entweder durch die Kammer des Freiberuflers oder bei Nichtbestehen einer solchen Kammer durch die Steuerberaterkammer – sichergestellt.

Nach unserer Kenntnis sieht der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis90/DIE GRÜNEN und FDP vor, die Regelungen der §§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, 74 Abs. 2 StBerG und 53 Abs. 2 Nr. 3 PAO dahingehend zu ändern, dass Gesellschafter von Personengesellschaften künftig nicht mehr Mitglied der Rechtsanwalts-, Steuerberater- bzw. Patentanwaltskammer werden, wenn ihre Geschäftsführungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag auf den eigenen Freien Beruf beschränkt ist.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass das Problem der doppelten bzw. mehrfachen Kammermitgliedschaft von bereits verkammerten Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans zugelassener interprofessioneller Berufsausübungsgesellschaften durch eine Gesetzesänderung einer Lösung zugeführt werden soll. Wir teilen auch die allgemeine Einschätzung des Änderungsantrags, dass es gesetzlich nicht gewollt ist, dass alle Gesellschafter von Personengesellschaften, die gleichzeitig anwaltlich, steuerberatend oder patentanwaltlich tätig werden, immer Mitglied in allen Kammern werden.

Aus Sicht der BStBK bestehen jedoch gegen die vorgeschlagene konkrete gesetzliche Umsetzung Bedenken:

- Nach dem Änderungsantrag wäre es von der Rechtsformwahl der Berufsausübungsgesellschaft abhängig, ob eine Pflichtmitgliedschaft besteht, da nur für eine Berufsausübungsgesellschaft in Form einer Personengesellschaft eine Rückausnahme zugelassen werden soll. Bei einer Berufsausübungsgesellschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH, AG) wird der in ihr tätige Geschäftsführer/Vorstand, soweit er nicht Steuerberater ist, in jedem Falle weiterhin Mitglied der Steuerberaterkammer bleiben. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum die Frage der Pflichtmitgliedschaft von der Rechtsformwahl abhängig sein sollte. Der Vorschlag widerspricht im Übrigen dem ansonsten bei den Neuregelungen zu anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften durchgehaltenen Grundsatz der Rechtsformneutralität.
- Der Gesetzesvorschlag birgt die Gefahr in sich, dass bei Berufspflichtverletzungen von nichtverkammerten Personen, die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft sind, keine Möglichkeit seitens der Steuerberaterkammern besteht, hinsichtlich dieser Personen – und nicht nur bezüglich der betreffenden Berufsausübungsgesellschaft – mit Mitteln der Berufsaufsicht vorgehen zu können. So

wäre beispielsweise ein die Verschwiegenheitspflicht verletzender beratender Betriebswirt, der selbst keiner Kammer angehört, nur dann Mitglied der Steuerberaterkammer und könnte Objekt von Maßnahmen der Berufsaufsicht werden, wenn die betreffende Berufsausübungsgesellschaft die Rechtsform der Kapitalgesellschaft gewählt hat. Ist der beratende Betriebswirt jedoch im Rahmen einer PartG mbB tätig und wird seine Geschäftsführungsbefugnis auf die von ihm ausgeübte Tätigkeit beschränkt, könnten durch die Steuerberaterkammer keine Maßnahmen der Berufsaufsicht gegen ihn ergriffen werden. Unter Verbraucherschutzgesichtspunkten ist nicht ersichtlich, warum je nach Rechtsformwahl ein unterschiedliches Schutzniveau hinsichtlich möglicher berufsaufsichtsrechtlicher Handlungsmöglichkeiten der Steuerberaterkammern bestehen sollte.

- Die nach dem Änderungsantrag vorgesehene Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis auf den eigenen Beruf könnte zu Gesellschaftern mit unterschiedlichen und in nachteiliger Weise eingeschränkten Rechten führen, sodass zu befürchten ist, dass von der angebotenen Möglichkeit kein Gebrauch gemacht würde.
- Der Regelungsvorschlag, der vorsieht, dass die Geschäftsführungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag auf die Ausübung des eigenen Freien Berufs beschränkt werden muss, würde bei den Kammern zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen, da eine sorgfältige und zeitintensive Prüfung des Gesellschaftsvertrags erforderlich wäre. Eine solche Prüfung könnte nur durch qualifizierte Juristen und nicht durch einen Sachbearbeiter im Berufsregister durchgeführt werden. Eine solche Rechtsprüfung birgt auch die Gefahr von Fehlern und Auslegungsproblemen bezüglich der vertraglichen Regelungen, die wiederum zu Rechtsstreitigkeiten führen können.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unseren Regelungsvorschlag unterstützen würden. Sollten Sie jedoch der Auffassung sein, dass nur der Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen rechtspolitisch umsetzbar ist, bitten wir Sie, diesen Regelungsvorschlag aufzugreifen. Denn wichtig ist vor allem, dass das Problem jetzt gesetzgeberisch gelöst wird. Auch wenn wir unseren Regelungsvorschlag für vorzugswürdig halten, wäre es aus unserer Sicht die schlechteste Alternative, das Gesetz gar nicht zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Stefan Ruppert  
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht